

Der Bayerische Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Hubert Aiwanger, MdL



Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung
und Energie, 80525 München

per E-Mail

Telefon
089 2162-2486

Bundesministerium der Finanzen
Herrn Bundesfinanzminister
Christian Lindner, MdB
Wilhelmstraße 97
11016 Berlin

Telefax
089 2162-3486

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
StMWi-71-4800/2988/2

München,

04072022

Beibehaltung und Entfristung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes in der Gastronomie

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

mit Schreiben vom 31. Mai 2022 hat sich der Verein zum Erhalt der bayerischen Wirtshauskultur mit der Bitte um Entfristung des reduzierten Umsatzsteuersatzes in der Gastronomie an Sie gewandt. Ich möchte Sie bitten, dieses Anliegen zu unterstützen.

Bereits vor der Pandemie hatte das Gaststättengewerbe mit geringen Erträgen und Wettbewerbsnachteilen gegenüber ermäßigt besteuerten Restaurantdienstleistungen im angrenzenden Ausland sowie dem Lebensmitteleinzelhandel, der sein Sortiment verzehrfertiger Essensangebote erheblich ausgeweitet hat und weiter ausbaut, zu kämpfen. Die coronabedingten Beschränkungen brachten viele Betriebe in existenzielle Nöte. Ein auskömmliches Wirtschaften wird, auch vor dem Hintergrund der steigenden Preise für Energie und Lebensmittel, immer schwieriger. Hinzu kommt, dass auch nach Ende der Pandemie die zuvor ausgebliebenen Gäste vielfach erst wieder neu gewonnen werden müssen.

Postanschrift
80525 München
Hausadresse
Prinzregentenstr. 28, 80538 München

Telefon
089 2162-0
Telefax
089 2162-2760

E-Mail
poststelle@stmwi.bayern.de
Internet
www.stmwi.bayern.de

Öffentliche Verkehrsmittel
U4, U5 (Lehel)
16, 100 (Nationalmuseum/
Haus der Kunst)

Eine erfolgreiche Rückkehr auf das Vor-Corona-Niveau wird insofern wahrscheinlich noch längere Zeit in Anspruch nehmen.

Mit der dauerhaften Geltung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen wird die Gastronomie gezielt unterstützt. Die gravierenden Auswirkungen der Pandemie auf die Betriebe werden abgemildert, und die Wettbewerbssituation im Vergleich zu Restaurants im angrenzenden Ausland wird verbessert.

Zudem muss aus meiner Sicht auch die Abgabe von Getränken in den ermäßigten Umsatzsteuersatz einbezogen werden. Dies kommt vor allem der besonders durch die Pandemie betroffenen getränkegeprägten Gastronomie, den Festwirten und den Betreibern von Biergärten zugute und beseitigt die bisherige Benachteiligung dieser Betriebe. Ein dauerhaft ermäßigter Umsatzsteuersatz auf die Abgabe sowohl von Speisen wie auch Getränken leistet zudem einen spürbaren Beitrag zum Bürokratieabbau.

Mit freundlichen Grüßen



Hubert Aiwanger